

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 215. Ratssitzung vom 12. März 2014

4788. 2013/331

Weisung vom 25.09.2013:

Revision des Personalrechts (PR), Umsetzung der Motion von Heinz Jacobi betreffend Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 58 Besondere Lohnanteile

¹Für besondere Beanspruchungen oder Inkonvenienzen, die mit dem Lohn nicht abgegolten sind, kann der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Instanz besondere Vergütungen ausrichten.

²Der Stadtrat regelt die Entschädigungen für Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Bereitschaftsdienst, für angeordnete Überzeit und für die ausserordentliche Vertretung einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers in einer höheren Funktionsstufe.

³Bei regelmässigem Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst besteht ein Anspruch auf die durchschnittlichen Zulagen für solche Dienste während Ferien und Mutterschaftsurlaub, bei Krankheit oder Unfall sowie bei anderen unverschuldeten und unfreiwilligen Arbeitsverhinderungen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach rechtskräftiger Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft.
3. Die Motion, GR Nr. 2007/533, von Heinz Jacobi vom 24. Januar 2007 betreffend Personalrecht, Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit, wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Dr. Esther Straub (SP): *Regelmässig Schichtarbeitende sollen denjenigen, die überwiegend Schichtarbeit leisten, gleichgesetzt werden. Somit sollen alle, die regelmässig Schichtarbeit leisten, bei unverschuldeten Abwesenheiten ihre Zulagen erhalten. Wir verzichten jedoch darauf, auch im Falle von Ferien eine anteilmässige Schichtzulage einzuführen. Im städtischen Personalrecht ist derzeit noch eine willkürliche Grenze festgelegt. Die Berücksichtigung im Grundlohn fällt nur bei einem Teil überhaupt ins Gewicht. Auch dass die Stadt in anderen Bestimmungen bessere Konditionen als der Kanton hat, ist kein Argument für die Ungleichbehandlung. Die Zulagen sind ein fester Lohnbestandteil. Wenn die Mitarbeiter plötzlich krank werden, kann sich die nicht kalkulierte Lohneinbusse negativ auswirken.*

Kommissionminderheit:

Severin Pflüger (FDP): Die Stadt zahlt in keiner Lohnklasse einen Lohn, der so tief ist, dass man nicht davon leben kann. Bei denen, die mehr als 50 % Zulagen haben, weil sie mehr als 50 % in der Nacht oder am Wochenende arbeiten, sind die Ansprüche berechtigt. Bei allen die darunter liegen, macht dies einen verschwindend kleinen Teil ihres Lohnes aus, und diese Einbusse ist verkraftbar.

Weitere Wortmeldungen:

Brigitte Baumgartner Kläy (Grüne): Alle Mitarbeiter, die regelmässig Nacht- und Sonntagsdienst leisten, sollen gleich behandelt werden. Wir sind aber auch der Meinung, dass während den Ferien keine Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit gesprochen werden sollen, weil dies zu massiven Mehrkosten führen würde.

Martin Luchsinger (GLP): Man greift hier einfach in einen Teil des Personalrechts ein und sieht das Ganze gar nicht im Zusammenhang mit vielen anderen Lohnanteilen, die die Attraktivität des städtischen Gehalts ausmachen. Im Funktionslohn wird die Bereitschaft für Nacht- und Sonntageinsätze entsprechend berücksichtigt.

Urs Fehr (SVP): Die Stadt zahlt freiwillig den Nachtzuschlag bereits ab 20.00 Uhr. Vom Gesetz her ist 22.00 Uhr oder sogar 23.00 Uhr festgeschrieben. Dies sollte dann auch entsprechend korrigiert werden.

Werner Wehrli (EVP): Für den Mitarbeiter ist entscheidend, dass er ein budgetierbares Einkommen hat. So dass er, wenn er krank ist oder einen Unfall hat, sich nicht einschränken muss. Zudem sollten die Richtlinien einheitlich sein.

Samuel Dubno (GLP): Es wurde gesagt, dass die Mitarbeiter mit ihrem Lohn rechnen. Das machen sie sicher und wissen deshalb ganz genau, was sie für Zulagen bekommen und was sie erwartet.

Duri Beer (SP): Die Schichtzulagen sind ein Lohnbestandteil und geben uns insofern eine gewisse Verpflichtung, dem Bundesgerichtsurteil zu folgen, dem die Motion vorausging. Hier geht es um Leute, die Schichtarbeit als Hauptbestandteil ihres Lebens leisten und nicht um junge, gut ausgebildete Leute, die diese Arbeit neben dem Studium leisten. Wenn der Lohn für die Sonntags- und Schichtarbeit in der Stadt so attraktiv wäre, müsste man keine aufwendigen Kampagnen fahren oder Arbeitnehmer aus Deutschland rekrutieren.

Brigitte Baumgartner Kläy (Grüne): In dem angesprochenen Bundesgerichtsurteil ging es nur um die Zulagen bei Ferien und nicht bei Krankheit sowie Unfall. Es war klar, dass kein Anspruch für die städtischen Mitarbeiter während Ferienabwesenheiten besteht.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: *Dass die Stadt die Nachtzulagen entgegen der gesetzlichen Fest-schreibung schon ab 20.00 Uhr zahlt, macht im Jahr sehr viel mehr aus als das, was hier gefordert wird. Mit den 50 % sind die Leute gemeint, die mehrheitlich Schichtdienst leisten. Sie werden mit dem jetzigen Passus bevorteilt. Gesundheitspolitisch ist es nicht verantwortbar, wenn jemand der tagsüber arbeitet daneben auch noch regelmässig Schichtarbeit macht. Dies ist kein fester Lohnbestandteil, sondern eine Zulage.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 58 Besondere Lohnanteile

¹Für besondere Beanspruchungen oder Inkonvenienzen, die mit dem Lohn nicht abgegolten sind, kann der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Instanz besondere Vergütungen ausrichten.

²Der Stadtrat regelt die Entschädigungen für Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Bereitschaftsdienst, für angeordnete Überzeit und für die ausserordentliche Vertretung einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers in einer höheren Funktionsstufe.

³Bei regelmässigem Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst besteht ein Anspruch auf die durchschnittlichen Zulagen für solche Dienste während ~~Ferien und~~ Mutterschaftsurlaub, bei Krankheit oder Unfall sowie bei anderen unverschuldeten und un-freiwilligen Arbeitsverhinderungen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Zustimmung: Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsident Severin Pflüger (FDP), Vizepräsident Dr. Davy Graf (SP), Linda Bär (SP), Beat Camen (SVP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) i. V. von Urs Fehr (SVP), Simon Kälin (Grüne) i. V. von Brigitte Baumgartner Kläy (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Jean-Claude Virchaux (CVP), Katrin Wüthrich (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 95 gegen 21 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

4 / 4

Damit ist beschlossen:

Der zu ändernde Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 58 Besondere Lohnanteile

¹Für besondere Beanspruchungen oder Inkonvenienzen, die mit dem Lohn nicht abgegolten sind, kann der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Instanz besondere Vergütungen ausrichten.

²Der Stadtrat regelt die Entschädigungen für Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Bereitschaftsdienst, für angeordnete Überzeit und für die ausserordentliche Vertretung einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers in einer höheren Funktionsstufe.

³Bei regelmässigem Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst besteht ein Anspruch auf die durchschnittlichen Zulagen für solche Dienste während Mutterschaftsurlaub, bei Krankheit oder Unfall sowie bei anderen unverschuldeten und unfreiwilligen Arbeitsverhinderungen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat